

BuT-Leistungen erhalten Kinder aus Familien, die folgende Leistungen beziehen:

- ✓ Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld
- ✓ Sozialhilfe nach dem SGB XII
- ✓ Wohngeld
- ✓ Kinderzuschlag.

Die Leistungen richten sich an Kinder, Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft können den Leistungsberechtigten nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bewilligt werden.

Die BuT-Leistungen können nur für die Zeiträume bewilligt werden, in denen auch Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II oder SGB XII, Wohngeld oder Kinderzuschlag bezogen werden.

Die BuT-Leistungen werden **auf Antrag** gewährt.

X Pro Kind ist ein Antrag auszufüllen.

Empfänger von Leistungen nach dem SGB II:

Der Beginn der Leistungsgewährung ist der Monat, in dem der Antrag bei der Antragsannahmestelle eingegangen ist. Die Leistungen zur Teilhabe (siehe Ziffer 6) können rückwirkend zum Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraums der SGB II-Leistungen gewährt werden.

Wohngeld-, Kinderzuschlag- und Sozialhilfeempfänger:

Jede Leistung muss beantragt werden und zwar jeweils für maximal 12 Monate rückwirkend.

Hinweis: Empfänger von Sozialhilfe und Leistungen nach dem SGB II müssen den persönlichen Schulbedarf nicht beantragen. Dieser wird von Amts wegen gewährt.

Antragsformulare bekommen Sie

- ✓ im Landratsamt Ravensburg, Sozial- und Inklusionsamt bzw. Jobcenter
- ✓ bei Ihrer Gemeinde-/ Stadtverwaltung
- ✓ im Internet: www.landkreis-ravensburg.de unter der Rubrik „Arbeit, Gesundheit und Soziales -> Jobcenter Landkreis Ravensburg -> Bildungs- und Teilhabepaket“

Sie können den ausgefüllten Antrag abgeben

- ✓ bei der Gemeinde-/Stadtverwaltung
- ✓ im Landratsamt Ravensburg oder
- ✓ per Post an folgende Adresse schicken:
Landratsamt Ravensburg
Postfach 1940
88189 Ravensburg.

Leistungen für

Bildung und

Teilhabe (BuT)



LRA RV - 01 - Stand: 01/2019

Übernommen werden folgende Kosten:

- ✓ Ausflüge der Schule und Kindertageseinrichtung (Kita), Klassenfahrten
Bei eintägigen Schul- und Kitaausflügen sowie mehrtägigen Klassenfahrten können die tatsächlich anfallenden Kosten übernommen werden. Hierzu zählen aber weder das Taschengeld noch die Kosten für die Anschaffung einer Ausrüstung. Die Leihgebühren für eine Ausrüstung können dagegen beantragt werden.
Folgende Nachweise sind erforderlich:
✗ Bestätigung der Schule bzw. der Kita über Termin, Art, Dauer und Kosten des Ausflugs.
- ✓ Schülerbeförderung
Für den Besuch der nächstgelegenen Schule kann für Schülerinnen und Schüler, die auf Schülerbeförderung angewiesen sind, ein Teil der anfallenden Kosten für die Bus-/Zugfahrkarte übernommen werden. Ein Eigenanteil von 5,00 Euro ist von den Eltern selbst zu erbringen.
Folgende Nachweise sind erforderlich:
✗ Nachweis über den Eigenanteil sowie über die Kosten der Fahrkarte (z.B. Kontoauszug, Fahrkarte, o.ä.).

- ✓ Persönlicher Schulbedarf
Mit diesem Geld können Anschaffungskosten für Schulmaterialien wie Stifte und Hefte gedeckt werden. Es werden:
 - 70,00 Euro am 1. August
 - 30,00 Euro am 1. Februar
 direkt an die Eltern ausbezahlt.
Der persönliche Schulbedarf wird an SGB II-Empfänger und Empfänger von Sozialhilfe von Amts wegen gewährt und muss somit nur von Empfängern von Wohngeld und Kinderzuschlag beantragt werden.
Folgende Nachweise sind erforderlich:
Schulbescheinigung (nur bei Erstklässlern und Schülern ab der 10. Jahrgangsstufe bzw. ab Vollendung des 15. Lebensjahres).
- ✓ Lernförderung
Bei Bedarf erhalten Schüler die angemessenen Kosten für eine vorübergehende Lernförderung. Voraussetzung ist, dass die wesentlichen Lernziele ohne Lernförderung nicht erreicht werden können und durch Nachhilfe eine positive Prognose besteht.
Folgende Nachweise sind erforderlich:
✗ Den vom Klassen-/Fachlehrer ausgefüllten Vordruck „Lernförderung“
✗ Kopie des letzten Zeugnisses/Halbjahreszeugnisses
✗ Vorschlag, von wem und zu welchem Preis die Nachhilfe erteilt werden kann.

- ✓ Mittagessen
Für das gemeinsame Mittagessen in Kita und Schule kann ein Teil der Kosten übernommen werden. Ein Eigenanteil von 1,00 Euro pro Essen muss von den Eltern selbst bezahlt werden.
Folgende Nachweise sind erforderlich:
✗ Bestätigung der Schule bzw. der Kita über die Anzahl und die Kosten der monatlich in Anspruch genommenen Mittagessen.
- ✓ Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
Diese Leistung beinhaltet die Mitgliedsbeiträge im Bereich Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, sowie Unterricht in künstlerischen Fächern und Teilnahme an Freizeiten oder auch Aufwendungen, die im Zusammenhang mit den Teilhabeaktivitäten entstehen. Für diese Aktivitäten wird den Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres monatlich eine Pauschale in Höhe von 10,00 € zur Verfügung gestellt.
Folgende Nachweise sind erforderlich:
✗ Bestätigung der Mitgliedschaft oder Anmeldebestätigung mit Angabe der Kosten.